

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen in der Sitzung am 16.12.2014 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen vom 09.09.1999, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 09.09. bis 22.09.1999, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.08.2011, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 24.08. bis 01.09.2011, wird wie folgt geändert:

Paragraf 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige, auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen für den Wahltag 36,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 920,00 € und
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 322,00 €, wenn er mit der eigenständigen Leitung des Bauhofes durch den Bürgermeister beauftragt ist. Ansonsten erhält er 230,00 €.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Eschenbergen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eschenbergen, den 29.01.2015



Laufer
Bürgermeisterin

